



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

27. Januar 2014

Seite 1 von 4

An die
Landeselternschaft für Förderschulen
Geistige Entwicklung in NRW e.V.
Kettelerstr. 71 b
59329 Wadersloh

Aktenzeichen:
512.6.03.17.04 Nr.117368
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Blessmann

Telefon 0211 5867-3311
Telefax 0211 5867-3672
anne.Blessmann @msw.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerin Löhrmann dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben eine Reihe von Kritikpunkten bezüglich der Umsetzung von Inklusion an, vor allem, dass erforderliche Ressourcen nicht vorhanden oder sogar weiter begrenzt würden. Es sei zu befürchten, dass perspektivisch Lehrkräfte für Sonderpädagogik aus den Förderschulen abgezogen würden und somit gerade die schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler benachteiligt würden.

Ihren vorgetragenen Kritikpunkten möchte ich Informationen und Fakten gegenüberstellen, um auf dieser Grundlage Ihren Sorgen zu begegnen und die langfristige Entwicklung im Sinne des Rechts auf inklusive Bildung für alle Schülerinnen und Schüler im Blick zu halten.

Mit der Ratifizierung des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) im März 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland ein rechtsverbindliches Bekenntnis zu einem „inklusiven Bildungssystem“ abgegeben. Soweit die schulische Bildung betroffen ist, liegt die Umsetzung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vor allem in den Händen der Länder und Kommunen.

Schon mit dem Beschluss vom 1. Dezember 2010 hatte sich der nordrhein-westfälische Landtag in der 15. Legislaturperiode daher ohne Gegenstimmen dazu bekannt, die VN-BRK in der Schule umzusetzen.

In dem am 16. Oktober 2013 vom Landesparlament verabschiedeten „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN - Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ wird daher die allgemeine Schule zum Regelförderort erklärt. Gleichwohl sollen Eltern von

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch weiterhin die Förderschulen wählen können, wenn vor Ort ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Der Gesetzgeber hat somit entschieden, die Schulform Förderschule nicht zentral abzuschaffen. In dem Gesetz heißt es: *Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen...* (§ 20 Absatz 2, Schulgesetz in der neuen Fassung).

Insbesondere in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind jedoch in den letzten Jahren auch unabhängig von der Inklusionsdiskussion die Schülerzahlen deutlich gesunken und zum Teil weit unter die bestehenden Mindestgrößen gefallen. Mindestgrößen sind erforderlich, denn sie gewährleisten einen geordneten Schulbetrieb und den wirtschaftlichen Einsatz von Lehrerstellen an allen Schulen, also auch an Förderschulen. Das Unterschreiten der Mindestgröße einer Förderschule wird allerdings nicht bedeuten müssen, dass diese sofort geschlossen wird, sondern kann dazu führen, dass die Schule ausläuft. Das heißt, dass sie keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnimmt, die Schülerinnen und Schüler, welche die Schule besuchen, ihre Schullaufbahn dort jedoch fortsetzen können. Auch muss eine sinkende Nachfrage nach Förderschulen nicht dazu führen, dass das Schulangebot in einer Gemeinde oder in einem Kreis zwangsläufig entfällt.

Die gesetzlichen Regelungen bieten den kommunalen Schulträgern mehrere Möglichkeiten, durch schulorganisatorische Beschlüsse auf den Rückgang der Schülerzahl zu reagieren: die Zusammenlegung von Förderschulen, die Bildung von Teilstandorten oder die Einrichtung von Schwerpunktschulen (allgemeine Schulen, die über die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt umfassen) sowie die Neuordnung eines regionalen Bildungsangebots im Rahmen der Schulentwicklungsplanung.

Die Förderschulen Geistige Entwicklung in Nordrhein-Westfalen sind aktuell kaum von der Mindestgrößenverordnung betroffen und die Zuweisung von Lehrkräften erfolgt in dieser Schulform unverändert.

Wenn Sie die intensive politische Diskussion zum Thema „Inklusion“ in den letzten zwei Jahren verfolgt haben, werden Sie wahrgenommen haben, dass die zum Teil sehr divergierenden Vorstellungen, wie der Weg zu einem inklusiven Schulsystem beschritten werden soll, in die Vorbereitung für das vorliegende Schulgesetz zur Umsetzung der VN-BRK eingeflossen sind.

Ein Merkmal guter inklusiver Schulen ist es, dass auch Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen dort erfolgreich mit ihren nicht behinderten Mitschülerinnen und -schülern in verschiedenen Bil-

Lehrplangängen mit unterschiedlichen Lernzielen und einem vielfältigen methodisch-didaktischen Repertoire miteinander und voneinander lernen. Das wird in sogenannten Schwerpunktschulen umgesetzt.

Ihre Kritikpunkte beziehen sich unter anderem auf eine unzureichende Lehrerfortbildung, fehlende Ressourcen und die Sicherung von sonderpädagogischen Qualitätsstandards. Die Landesregierung unternimmt große Anstrengungen, die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung auf dem Weg zur inklusiven Schule auf hohem Niveau schon jetzt verantwortungsvoll zu gestalten.

- Von 2010 bis 2017 werden aufbauend 3215 zusätzliche Lehrerstellen für Unterrichtsmehrbedarfe im Gemeinsamen Lernen zur Verfügung gestellt
- 300 Moderatorinnen und Moderatoren stehen den Schulen für Fortbildungen „Auf dem Weg zur inklusiven Schule zur Verfügung“
- Ab dem Wintersemester 2013/14 werden 2300 neue Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an Universitäten in Nordrhein- Westfalen geschaffen.
- 2500 Lehrkräfte allgemeiner Schulen haben in den nächsten fünf Jahren die Chance in einem 18-monatigen Lehrgang das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu erwerben.

Ein gelingender Inklusionsprozess ist jedoch nicht nur abhängig von der personellen und sächlichen Ausstattung, sondern auch von einem Einstellungswandel hin zu einer Haltung, die sagt, dass Inklusion nicht teilbar ist.

Bezogen auf die von Ihnen angesprochene Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen gibt es keine theoretisch-abstrakt zu ziehende Grenze, ab welchem Behinderungsgrad ein Mensch nicht teilhaben kann und sollte. Hier muss und kann individuell der Lernort festgelegt werden, um eine qualitativ hochwertige Förderung zu erreichen.

Es wird vor allem im Übergangsprozess zu einem inklusiven Schulsystem noch Grenzen bei der Möglichkeit der Bereitstellung angemessener Vorrichtungen geben. Es wird Grenzen der Akzeptanz und der Verständigung geben. Es wird Grenzen geben, da wo das Recht auf Lernen, körperliche und seelische Unversehrtheit, nachhaltig verletzt wird.

Ich stimme Ihnen zu, dass Art, Umfang und Qualität der Förderung an den allgemeinen Schulen nicht schlechter sein darf als in den Förderschulen. In Einzelfällen wird entsprechend das Maß der Inklusion ein Aushandlungsprozess der Beteiligten sein.

Im Grundsatz gilt: das Maß ist nicht die Nicht-Integrationsfähigkeit des Einzelnen, sondern die Inklusionsbereitschaft und -möglichkeit von Schule und Gesellschaft.

Der Weg zur inklusiven Schule ist ein Prozess, der schrittweise und in zunehmendem Maße die hohe Qualität sonderpädagogischer Förderung in NRW in die allgemeine Schule überführen wird. Dieser Prozess wird maßgeblich getragen vom Engagement und der Expertise der Menschen, die in zunehmend heterogenen Teams Lernprozesse und Inklusionsprozesse zum Wohle von Kindern und Jugendlichen initiieren und gestalten.

Eine Gesellschaft, die nicht ausgrenzen, sondern Chancengleichheit für alle Kinder verwirklichen will, ist unser aller Ziel. Ich hoffe, dass wir uns diesem gemeinsam annähern. Im Gespräch auch mit anderen Elternverbänden hat es in diesem Zusammenhang am 26. November 2013 einen Austausch gegeben, weitere werden sicher folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Blessmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Anne Blessmann